

§ 36.

Die in §§ 19 und 20 vorgesehene Ergänzungsprüfung in Elektrotechnik umfasst eine grössere Arbeit (§ 13 Ziff. 1, § 24 Ziff. 13), sowie eine schriftliche und mündliche Prüfung in der Gesamtdauer bis zu 2 Tagen. Dieselbe wird unter dem Vorsitz des Abteilungsvorstands vom Vertreter des Faches als Referenten und einem vom Lehrerkonvent auf Vorschlag der Abteilung bestimmten Korreferenten — in der Regel in Verbindung mit der Hauptprüfung — abgehalten. Bestanden ist, wer mindestens die Note 4 erhält.

§ 37.

Über die erstandene Ergänzungsprüfung wird dem Kandidaten eine von den drei Kommissionsmitgliedern unterzeichnete und von der Direktion beglaubigte Urkunde eingehändigt.

